

Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 19

18.12.2014

Nummer 108



Wanderweg Selbach.

(Bild: David Bosbach)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es waren etliche Ereignisse, die rückblickend betrachtet, unsere Gemeinde in diesem Jahr weiter zusammengeschweißt haben. Denken wir z. B. an den Skaterpark Eikamp, der im Frühjahr eingeweiht wurde, oder an den Zuzug junger Familien im Neubaugebiet St.-Engelbert-Straße in Voiswinkel. Es wurde der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung gegründet und die Ehrenamtskarte steht kurz vor der Einführung.

Lassen Sie uns aber auch darüber hinaus in dieser Zeit nicht abstrakt von einem angeblichen Frieden in der Welt reden, sondern konkret über die Flüchtlinge aus Krisen- und Kriegsgebieten, die unsere Kommune vor Ort beherbergt. Ich freue mich, wenn unsere „Willkommenskultur“ soweit ausgeprägt ist, dass neben vielen Privatpersonen der Arbeitskreis Asyl den aufgenommenen Flüchtlingen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Ich möchte mich bei all den Menschen besonders bedanken, die sich über das ganze Jahr hinweg in Odenthal für das Gemeinwohl freiwillig und unentgeltlich engagierten.

Sie sind es, die mit ihrer Arbeit in den Vereinen und Verbänden, der freiwilligen Feuerwehr, den Netzwerken und verschiedenen Projekten, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Solidarität fördern. Mein Dank für ihre Zeit, ihre Kraft und ihren Einsatz für die Gemeinde Odenthal kann nicht groß genug sein.

Wie schon im letzten Amtsblatt angekündigt, können nunmehr Bürgerinnen und Bürger, die sich überdurchschnittlich ehrenamtlich engagieren, auch in Odenthal die Ehrenamtskarte ab Januar 2015 beantragen. Der dazu notwendige Vertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen wurde anlässlich eines Pressetermins am Freitag, 05.12.2014 unterschrieben.

Dankenswerterweise haben die Mitglieder der Ehrenamtsbörse die Ver-

waltungsarbeit übernommen, so dass Sie den entsprechenden Antrag bei der Ehrenamtsbörse erhalten. Unser Arbeitskreis „Senioren und Ehrenamt“ schlug dazu vor, die ersten Karten am Sonntag, 31.05.2015 beim „1. Tag des Ehrenamts“ offiziell zu übergeben. Details erfahren Sie dazu auch im Internet unter www.eab-Odenthal.de.

Ich freue mich weiterhin auf eine aktive Bürgerschaft.

Wie sagte doch schon Erich Kästner: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.“

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Übergang in das Jahr 2015.

Ihr Bürgermeister

Wolfgang Roeske

Kehrtermine für das Jahr 2015 in den Bezirken I - IV in Odenthal

Kehrbezirk I jeden 1. Mittwoch im Monat	Kehrbezirk II jeden 2. Mittwoch im Monat	Kehrbezirk III jeden 3. Mittwoch im Monat	Kehrbezirk IV jeden 4. Mittwoch im Monat
07.01.2015	14.01.2015	21.01.2015	28.01.2015
04.02.2015	11.02.2015	18.02.2015	25.02.2015
04.03.2015	11.03.2015	18.03.2015	25.03.2015
01.04.2015	08.04.2015	15.04.2015	22.04.2015
06.05.2015	13.05.2015	20.05.2015	27.05.2015
03.06.2015	10.06.2015	17.06.2015	24.06.2015
01.07.2015	08.07.2015	15.07.2015	22.07.2015
05.08.2015	12.08.2015	19.08.2015	26.08.2015
02.09.2015	09.09.2015	16.09.2015	23.09.2015
07.10.2015	14.10.2015	21.10.2015	28.10.2015
04.11.2015	11.11.2015	18.11.2015	25.11.2015
02.12.2015	09.12.2015	16.12.2015	23.12.2015

Kehrbezirk I : Eikamp, Scheuren, Neschen, Steinhaus

Kehrbezirk II : Odenthal, Osenau, Altenberg

Kehrbezirk III : Voiswinkel, Hahnenberg

Kehrbezirk IV : Glöbusch, Erberich, Blecher

Die Anwohner werden gebeten, an den Kehrterminen ihre Fahrzeuge nicht am Fahrbahnrand abzustellen.

Inhalt

- **Rat und Verwaltung** S. 2
- **Odenthaler Vereinsleben** S. 2
- **Bekanntmachungen** S. 5
- **Schulzentrum Odenthal** S. 10

Rat und Verwaltung

■ Abfallkalender 2015

Mit diesem Amtsblatt wird gleichzeitig der Abfallkalender 2015 allen Haushalten zugestellt. In diesem Abfallkalender finden Sie alle wichtigen Informationen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal. Außerdem ist der Gutschein für den Bezug der Gelben Säcke beigelegt sowie Karten für die Anmeldung der zu entsorgenden großen Elektro-Geräte.

Sperrmüll wird ab dem Jahr 2015 wieder an 4 festen Terminen ohne vorherige Anmeldung abgeholt. Die Abholtermine entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

Sie finden den Abfallkalender auch im Internet unter: www.odenthal.de → Bürger → Rathaus → Behördenlotse → Abfallkalender.

Hinsichtlich der Abfallbeseitigungs- und sonstigen Gebühren verweist die Gemeinde Odenthal auf die Bekanntmachung der ab 01.01.2015 geltenden

14. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, die ebenfalls in diesem Amtsblatt veröffentlicht ist.

■ Winterdienst / Schneeräumpflicht

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Anlieger haben die Gehwege in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Das gilt auch, wenn der Gehweg nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist (sog. Mischverkehrsflächen). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Granulat, Sand etc.) zu bestreuen.
- Streusalz soll wegen der umweltschädlichen Wirkung nur dann verwendet werden, wenn das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen nicht zur ausreichenden Beseitigung der Eis- und Schneeglätte führt.
- In der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr ge-

fallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

In Odenthal werden Fahrbahnen grundsätzlich vom gemeindlichen Bauhof geräumt. In einigen Bereichen wurde allerdings die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen.

Ob Ihre Straße zu diesem Bereich gehört, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. (02202) 710 161 bei Frau Gorys oder auf der Homepage der Gemeinde unter www.odenthal.de in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ im Abschnitt „Ortsrecht/Satzungen“ unter Nr. 70-2 Straßenreinigungssatzung und Nr. 70-2-1 Straßenverzeichnis.

■ Amtsblatt Termine 2015

Das Amtsblatt „Das Rathaus“ erscheint in 2015 voraussichtlich an folgenden Terminen:

Erscheinungstag	Abgabeschluss
26.03.2015	05.03.2015
26.06.2015	03.06.2015
21.08.2015	30.07.2015
13.11.2015	22.10.2015
18.12.2015	26.11.2015

Ansprechpartner:
Sven Brückner, Rathaus,
(0 22 02) 710-136
amtsblatt@odenthal.de

Odenthaler Vereinsleben

■ Demenz in Action

Schüler aus Odenthal – und Demenz? Demenz wird als Hirnleistungsstörung bezeichnet, die im höheren Lebensalter auftritt.

Was also haben Jugendliche damit zu tun?

Sind alte Menschen, die an Demenz erkrankt sind, anders?

Fällt das im Supermarkt auf oder wenn jemand über die Straße geht?

Sind alte Menschen nicht sowieso vergesslich?

Kann man da überhaupt was tun, wenn der Nachbar oder die Oma an Demenz erkrankt ist?

110 Schüler der 9. Jahrgangsstufe des Schulzentrums Odenthal stellen solche und weitere Fragen und suchen an 3 Tagen nach Antworten.

Vom 27. bis 29. Januar 2015 – Demenz in action – Pilotprojekt im Schulzentrum Odenthal

Das Schulprojekt wurde gemeinsam entwickelt und wird durchgeführt in Kooperation von

- Pflegeplanung des Rheinisch Bergischen Kreises zur Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders in Orts-/Stadtteilen von kreisangehörigen Kommunen
- Demenz-Servicezentrum NRW, Region Bergisches Land
- Gemeinde Odenthal, Geschäftsbereich Bürgerdienste, örtliche Pflegeberatung Frau Roozen
- Lehrern der Jahrgangsstufe 9 des Schulzentrums Odenthal; Herr Schütte und Frau Rehbock als verantwortliche Lehrer für die Durchführung

Projektentwicklung

Das Zusammenleben in der Gemeinde mit Menschen, die an Demenz erkrankt sind, geht besser, wenn Jung und Alt über die Krankheit informiert sind. Zu wissen, welche Symptome bei einer Demenz auftreten, wie sich Gefühle und Verhalten verändern, ist ein erster Schritt, um Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, verstehen zu können. Wie Menschen mit Demenz im Alltag unterstützt werden können, ist ein weiterer Schritt, um das soziale Engagement, auch von Jugendlichen, zu fördern.

Projektziele

- Durch aktiv positiv gestaltete Begegnung wird akzeptierende Nähe zu erkrankten Nachbarn, Bewohnern einer Wohngemeinschaft u.a. in der Gemeinde erarbeitet und fachlich begleitend reflektiert
- In Kenntnis des individuellen Hilfebedarfs von Mitmenschen soziale Kompetenz entwickeln und soziales Engagement zeigen
- Über aktives Erleben wird ein wertschätzender Umgang mit dem Berufsfeld Pflege angebahnt

Projekthinhalte

Demenzparcours, Theater, Film, Musik, Tanz, Besuch von Senioreneinrichtungen u.a. werden als Workshops für die SchülerInnen angeboten. Vorträge informieren zunächst umfassend über

die Krankheit Demenz. Am 3. Tag erfolgt die Präsentation der Workshops; dazu sind Jung und Alt der Gemeinde Odenthal und Umgebung herzlich eingeladen.

■ Neue Kurse der VHS Bergisch Gladbach in Odenthal

Am 23. Februar 2015 beginnt das Frühjahrssemester und endet am 30. Juni 2015.

In der Gemeinde Odenthal gibt es wieder mehr als 20 Kurse und Veranstaltungen in den Bereichen: Freies Malen, Keramik, Fotografie, Zuschneiden und Nähen, Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung, Wirbelsäulengymnastik, Pilates, Fitnessgymnastik, Qigong, Taijiquan, EDV und Italienisch.

Das Kursangebot für Odenthal konnte in den letzten Jahren erweitert werden. Und so haben sich auch die Teilnehmerzahlen erfreulich entwickelt.

Die Frühjahrsprogramme liegen dieser Rathaus-Ausgabe bei, wer weitere Exemplare benötigt, erhält sie im Bürgerbüro.

Beratungstermine;

EDV

Informationen über Kursstruktur, Inhalte und Abschlussmöglichkeiten für EDV-Kurse, Erläuterungen von Zugangs- und Einstiegsmöglichkeiten erhalten Sie nach tel. Vereinbarung

02202-142268

Sprachen

Die persönliche telefonische Beratung für die Sprachkurse bitte vorher mit den pädagogischen MitarbeiterInnen vereinbaren (02202-142488 oder 02202-142279).

Sie können sich per Anmeldekarte oder per Internet unter www.vhs-gl.de anmelden oder verschenken Sie einen Gutschein. Für Fragen steht Ihnen die VHS jederzeit gerne unter Tel. 02202-142263 zur Verfügung oder Frau Di Lieto 02174-4264, E-Mail: di.lieto@vhs-gl.de

Auch Anregungen für neue Kurse nimmt Frau Di Lieto als Ansprechpartnerin der VHS gerne entgegen.

■ Die Ehrenamtsbörse Odenthal sagt DANKE

Liebe ehrenamtlich Tätige,

Sie haben Spielplätze in Odenthal betreut und gesäubert, mit Kindern gegärtnert und gekocht, Seniorinnen und Senioren besucht und begleitet, sich im Tierschutz engagiert, viel gespendet, sich um Menschen mit Demenz gekümmert, in der Kleiderkammer, dem Archiv oder in der Bücherei gearbeitet, Feste organisiert; gebastelt, gehämmert und gesägt, Asylbewerber unterstützt, Ihren Ortsteil verschönert

und Ihren Beitrag in den vielen Odenthaler Vereinen und in den Kirchen geleistet. Neue Projekte konnten realisiert werden, wie beispielsweise die Hilfe von Schülern/Schülerinnen für Senioren/Seniorinnen bei der Benutzung von Smartphones.

Die Liste ist überwältigend lang.

Sie waren da, wo Sie gebraucht wurden und machen Odenthal zu dem, was es ist.

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz und Ihre Arbeit!

Dankeschön für so viel Schönes

Dankeschön für so viel Schönes

Für so viel bunte Welt.

Für so viel Sonne und für Nähe

Und das Licht, das ihr uns schenkt.

(© Monika Minder)

Wir wünschen Ihnen ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr Team der Ehrenamtsbörse Odenthal

■ Führungen im Altenberger Dom

Die Domführungsgesellschaft Altenberg bietet sachkundige Domführungen, auch in Fremdsprachen, im Altenberger Dom an.

Informationen zu den Domführungen und Buchungen von Domführungen telefonisch dienstags und donnerstags von 10-12:30 Uhr bei Frau Wolff (Tel. 0151.28600833)

oder per Mail (elke.wolff@altenberg-dom.de). Weitere Informationen über das gesamte Domführungangebot im Altenberger Dom erhalten Sie auch im Internet unter www.domfuehrungen.altenberg-dom.de

■ Literaturseminar in Altenberg

Im Frühjahr veranstaltet die katholische Kirchengemeinde Altenberg wieder ein Literaturseminar. Gelesen wird u.a. die „*Afrikanische Tragödie*“ von Doris Lessing. Interessierte Damen sind herzlich eingeladen mit uns zu lesen und zu diskutieren“, freut sich die Leiterin des Seminars, Wiebke von Moock. Das Seminar beginnt am 18. Februar 2015, die weiteren Termine: 04., 11., 18. und 25. März 2015, jeweils mittwochs zwischen 9:30 und 11:45 Uhr im katholischen Pfarrheim in Altenberg. Anmeldung bei Christa Imhorst, Tel. 02174 - 40979

■ Ausstellung Bürgerdämmerung im Bergischen 200 Jahre Bürgermeisterei Odenthal 2015

Das Ehrenamts-Team des Gemeindearchivs hat unter dem Motto „aus Bauern werden Bürger“ nach 2 Jahren Ausstellungstafeln konzipiert. Professionelle Designer stellen die 14 illust-

rierten Schautafeln in DIN A 0-Format fertig. Für die ca. 140 Abbildungen aus Museen und Archiven fallen weitere Kosten für Foto- und Abdruckrechte an. Als Partner unterstützt die Raiffeisenbank Kürten-Odenthal. Zudem wird vom Landschaftsverband Rheinland ein Zuschuss erwartet. Dennoch gleichen unter dem Strich nur zusätzliche Spenden die Bilanz aus. Daher werden ab Januar 2015 Odenthaler Bürger zu BÜRGER-SPENDEN aufgerufen. Es werden im Januar Überweisungsformulare an verschiedenen Standorten ausgelegt - mit Adressenfeld, was für Spendenbescheinigungen wichtig ist.

Die Gemeinde hilft bei der Realisierung der Ausstellung durch die Ate-lierscheune am Hexenbrunnen. Mit einem bäuerlichen Eröffnungsfest am 19. 4.2015 wird gefeiert: Nämlich vor 200 Jahren kommt es zur ersten bürgerliche Selbstverwaltung mit eigenem Bürgermeister und Rat.

Ehrenamts-Team im Gemeindearchiv

■ Joyeux Noël et Bonne Année à Tous

Das Jahr geht zu Ende zu und das Komitee für die Partnerschaft mit Cernay-la-Ville möchte es nicht versäumen, sich bei allen Freunden und Förderern der deutsch-französi-chen Freundschaft für ihre tolle Unterstüt-



Eiffel-Turm Paris.

Impressum

Auflage: 7.200 Exemplare

Herausgeber
und verantwortlich: Bürgermeister
Wolfgang Roeske
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal

Gesamtausführung: www.ics-druck.de

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind bei der
Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31,
51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

zung ganz herzlich zu bedanken. Unser Dank gilt insbesondere allen Familien, die beim diesjährigen Partnerschafts-treffen in Odenthal Fußballkinder, Jugendliche oder Erwachsene aus Cernay-la-Ville aufgenommen haben. Diese Familien haben mit ihrer groß-zügigen Gastfreundschaft zum Erfolg und Gelingen von vier fröhlichen und kurzweiligen Tagen beigetragen.

Merci beaucoup !

Am Himmelfahrtswochenende 2015 – vom 14. bis 17. Mai – fahren wir zu unseren Freunden nach Frankreich. Informationen dazu erhalten Sie in der nächsten Ausgabe dieses Amtsblatts.

Bis dahin wünschen wir allen Cernay-Freunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. A très bientôt !

Kontakt:

christa.michalski@udotang.de
komitee@cernay-odenthal.eu
www.cernay-odenthal.eu

■ ... es weihnachtet sehr an der Grundschule Burg Berge

Seit mehreren Jahren unterstützt die Ehrenamtsbörse die Arbeit an unserer Grundschule. Frau Fasbender, Frau Huck und Frau Schmitz bieten eine Koch-AG, eine Garten-AG und Herr Noreiks eine Werk-AG an. Als hier unsere beiden alten Herde ihren Dienst aufgegeben haben, machte die Ehrenamtsbörse im Amtsblatt kurzerhand einen Aufruf. Kaum zu glauben aber war, nun steht ein nagelneuer Herd, der von der Firma Dücking für uns gekauft wurde und ein sehr gut erhaltener (vom Ehepaar Jankowiak) in unserer Schulküche und die Koch-AG kann weiter stattfinden. Aber nicht nur die Kinder der Koch-AG nutzen die Küche, sondern auch alle anderen Kinder. In der



Freude der Koch-AG über die gespendeten Herde.

Adventszeit wird, wie in vielen anderen Schulen auch, fleißig gebacken. Dank dieser tollen Spende kann auch in diesem Jahr wieder herrlicher Plätzchen-duft durch unsere Schule ziehen.

Also vielen, vielen Dank von allen Kindern und Lehrerinnen der Grundschule Burg Berge.

■ Schätze auf Burg Berge – Start vieler AGs

An der kath. Grundschule Burg Berge in Blecher ging es nach den Herbstferien mit einer Vielzahl von Arbeitsgemeinschaften (AG), die dank dem fleißigen, ehrenamtlichen Engagement von Eltern durchgeführt werden, rund. Die Schüler der Klassen 2 bis 4 konnten aus einem reichhaltigen Angebot verschiedenster AGs ihren persönlichen Favoriten auswählen. Immer freitags heißt es das ganze Schuljahr im Anschluss an den Unterricht: „Los geht es“. Im Angebot sind z.B. eine Koch AG, eine Fußball-AG, eine Kreativwerkstatt oder auch eine Entdecker-AG. „Wir sind froh ein so reichhaltiges Angebot machen zu können“, so Margit Jost, Schulleiterin der Grundschule.

In der Entdecker-AG wird gezielt das erste naturwissenschaftliche Verständnis gefördert. Womit erleben wir eigentlich die Welt? Neben den wichtigen Basics wird kindgerecht und mit viel Spaß jede Menge Neues entdeckt. Hierzu gibt es viele einfache Versuche mit Aha-Effekt aus dem Bereich Chemie, Physik und Biologie. Dabei lernen die Schüler nebenher die Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens.

„Ich will einen Schatz entdecken.“ „Ich will die Welt entdecken.“ So die Antworten der jungen Entdecker, auf die Frage der AG-Leiterin, einer Mutter, die fröhlich in einem bunten Kittel mit schwarzer Farbe im Gesicht und allerlei verrücktem Zubehör in den Taschen die erste Entdecker-AG leitet.

Neben Entdeckungen aus der alltäglichen Welt der Kinder z.B. wie entsteht ein Zeichentrickfilm, wie wirkt Salz im Winter, wie funktionieren unsere Sinne und wo informieren sie uns falsch, geht es auch auf Schatzsuche rund um die Grundschule.



Die jungen Entdecker von der Grundschule Burg Berge.

Schätze gibt es nicht in Odenthal, oder? Doch. Die moderne Art der Schatzsuche heißt Geo-Caching. Verborgten für viele (die sogenannten Mug-

gler) gibt es in Odenthal schon den ein oder anderen Cache. Damit auch bei der Grundschule Burg Berge so etwas zu Hause ist, wird in der Entdecker-AG ein Cache entworfen, versteckt und natürlich auch gefunden. Gibt es einen erfahrenen Odenthaler Geocacher, der gerne mithelfen möchte? Dann bitte bei kgs.blecher@t-online.de melden!

Bekanntmachungen

■ Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal beschlossen:

§ 1

§ 8 – Festsetzungen von Ort und Zeit der Bestattungen – erhält folgende Absätze 5 und 6:

- (5) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. geltenden Fassung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Fried-

höfe der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Presseinformation Veranstaltungshinweis

Wer:	Kultur Spiegel Verein zur Förderung der Kultur in Odenthal e.V.
Was:	Odenthaler Kammerkonzerte
Wann:	01. Februar 2015, 19:30 Uhr
Wo:	Forum Schulzentrum Odenthal
Infos zum Konzert	<p>Kontraste: Mozart plus...</p> <p>Am Sonntag, 01. Februar präsentiert der Kultur Spiegel Odenthal im Rahmen der Odenthaler Kammerkonzerte das Programm - Kontraste: Mozart plus ...</p> <p>Für dieses Konzert hat sich der künstlerische Leiter der Odenthaler-Kammerkonzerte, Georg Heimbach, mit Kollegen des Kölner Gürzenich-Orchesters sowie dem Pianisten Prof. Stefan Irmer von der Musikhochschule Köln zusammen getan. In der ersten Konzerthälfte erklingen das Oboenquartett von Wolfgang Amadeus Mozart und dessen berühmtes Klavierquartett in g-moll. Diesen klassischen Werken steht in der zweiten Konzerthälfte je ein kontrastreiches Werk gegenüber: passend zum Mozart Klavierquartett erklingt in derselben Besetzung das Klavierquartett in c-Moll Op. 15 des französischen Romantikers Gabriel Faure. Einen starken Kontrast zu Mozarts Oboenquartett versprechen Swan Hennesys „4 Pièces Celtiques“, in denen anstatt der Oboe das Englischhorn zum Einsatz kommt.</p> <p>Ikuko Yamamoto – Oboe und Englischhorn Martin Richter – Violine Florian Glocker – Bratsche Georg Heimbach – Violoncello Stefan Irmer – Klavier</p> <p>Vorverkaufsstellen: Odenthaler Spiel- und Bücherecke Müller, Altenberger-Dom-Laden, Bergischer Löwe und an der Abendkasse.</p> <p>Preise Konzertkarten: Erwachsene 14 Euro, Schüler/Studenten 8 Euro</p>
Kontakt:	Herbert Busen Vorsitzender Kultur Spiegel e.V. www.kulturspiegel-odenthal.de

■ Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 10. 12. 2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. geltenden Fassung, der Vorschriften des zzt. gültigen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 – Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- In Abs. 2 wird die Nummer 9 gestrichen

§ 10 – Abfallbehälter und Abfallsäcke –

- In Abs. 2 a) wird folgendes gestrichen: „einschließlich Speisereste (gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft, gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft, Milchprodukte) sowie Restmengen des nicht durch den Bürger selbst kompostierten oder über die Reisig- und Grünabfallsammlung entsorgten Biomülls“

- In Abs. 2 d) wird das Wort „Bioabfälle“ ersetzt durch „vorübergehend mehr anfallendes Laub und Reisig“
- In Abs. 2 e) wird „und 1.100 l“ gestrichen.

§ 11 – Anzahl und Größe der Abfallbehälter –

- In Abs. 1 wird folgendes eingefügt: c) einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll.
- In Abs. 1 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.
- In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Biotonne wird einwohner- und mindestmengenunabhängig zur Verfügung gestellt. Die Biotonne ist auf Antrag entweder mit einem Volumen von 120 l oder 240 l erhältlich.“

§ 13 – Benutzung der Abfallbehälter –

- In Abs. 4 Nr. 3 werden in Satz 1 folgende Worte gestrichen: „Nicht selbst kompostierte“, „entweder“ und „oder in den dafür zugelassenen 70-l-Papiersack“.
- In Abs. 4 Nr. 3 wird Satz 2 gestrichen:
- In Abs. 4 Nr. 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Laub und Reisig kann in größeren Mengen in den hierfür zugelassenen kompostierbaren Papiersäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden.“

- In Abs. 8 werden die Worte „und Straßenreinigungs-“, gestrichen.

§ 15 – Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr –

In Abs. 3 wird im letzten Satz das Wort „Bioabfälle“ durch die Worte „Laub und Reisig“ ersetzt.

§ 16 – Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: Die in Abs. 1 und 2 beispielhaft aufgelisteten Abfälle werden in regelmäßigen Abständen abgefahren. Die genauen Abfahrzeiten/-termine werden von der Gemeinde festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Dies erfolgt im jährlichen Abfallkalender. Die Abfälle müssen am Tag der Abfuhr am Fahrbahnrand zur Abholung bereitstehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die vorstehende dritte Änderungsatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie den §§ 3 und 4 des zur Zeit geltenden Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient
1,28 Euro
- dem innerörtlichen Verkehr dienen
1,15 Euro
- dem überörtlichen Verkehr dienen
1,02 Euro

§ 2

§ 6 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für die von der Gemeinde ausgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) 0,97 Euro.

§ 3

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Satzung wird gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geändert bzw. ergänzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- Die vorstehende dritte Änderungsatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch die Gemeinde Odenthal vom 10.12.2014 wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Das Rathaus“ bekannt gemacht.

Odenthal, den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), den §§ 51 und 53 des zur Zeit geltenden Landeswassergesetzes – LWG – in Verbindung mit der zzt. gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – hat der Rat der Gemeinde Odenthal in

■ Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Odenthal

Straßenverzeichnis
(A = Anlieger, G = Gemeinde)

Straßennamen	Straßenart und Reinigungsklasse			Reinigungsverpflichtung		Winterwartung (bei Schnee- und Eisglätte)	
	Anlieger	inner-örtlich	über-örtlich	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Thomas-Mann-Straße Stichweg zwischen den Häusern 17 und 27	X			A	A	A	A

seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,81 EUR**.

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. von Bauteilen überdeckter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt **0,84 EUR**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Beitrags und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ **10. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren vom 10.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 4 und

6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Gebührensatz, das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und für die verbrauchte Wassermenge beträgt für jeden m³ Wasser **1,68 EUR**.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ **14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner

Sitzung vom 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensatz

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt
 - bei der haushaltsbezogenen zweiwöchentlichen Abfuhr für den
 - 60-l-grauen Restmüllbehälter 158,00 EUR
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 201,00 EUR
 - 120-l-grauen Restmüllbehälter 289,00 EUR
 - 240-l-grauen Restmüllbehälter 552,00 EUR
 - 1.100-l-grauen Restmüllbehälter 2.435,00 EUR
 - bei der haushaltsbezogenen vierwöchentlichen Abfuhr für den
 - 60-l-grauen Restmüllbehälter 92,00 EUR
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 114,00 EUR
 - 120-l-grauen Restmüllbehälter 150,00 EUR
 - bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 365,00 EUR
 - 120-l-grauen Restmüllbehälter 534,00 EUR
 - 240-l-grauen Restmüllbehälter 1.043,00 EUR
 - 1.100-l-grauen Restmüllbehälter 4.690,00 EUR
 - 2.500-l-grauen Restmüllbehälter 10.626,00 EUR
 - 5.000-l-grauen Restmüllbehälter 21.226,00 EUR
 - bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den
 - 60-l-grauen Restmüllbehälter 153,00 EUR
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 195,00 EUR
 - 120-l-grauen Restmüllbehälter 280,00 EUR
 - 240-l-grauen Restmüllbehälter 534,00 EUR
 - 1.100-l-grauen Restmüllbehälter 2.358,00 EUR
 - 2.500-l-grauen Restmüllbehälter 5.326,00 EUR
 - 5.000-l-grauen Restmüllbehälter 10.626,00 EUR
 - bei der gewerblichen vierwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den
 - 60-l-grauen Restmüllbehälter 89,00 EUR
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 110,00 EUR

f) Die Gebühr für den 70 l blauen Restabfallsack beträgt 6,90 EUR.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für jede Abholung oder Auslieferung von Müllgefäßen sowie für die Änderung des Abfuhrhythmus (hier auch Wechseln des Abfuhraufklebers) ist eine Gebühr von 28,00 EUR zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der zurzeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2014 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Achtzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 8 und 41 Abs. 2 Satz 2 Bst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende achtzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffern 1-5, 8 und 9 erhalten die folgende Fassung:

- 1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem
 - a) Wahlgrab (30 Jahre) 2.571,00 EUR
 - b) Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2.162,00 EUR
 - c) Urnenwahlgrab in der Urnenwand (20 Jahre) 2.470,00 EUR

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes eines Grabes auf dem Friedhof Altenberg, Hangteil ab Feld 5 aufwärts, reduziert sich die Gebühr zu a) um 50 %.

- 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu
 - a) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren 1.714,00 EUR
 - b) für ein Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren 2.162,00 EUR
 - c) für ein Urnenwahlgrab in der Urnenwand auf die Dauer von 20 Jahren 2.470,00 EUR

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen Zeitraum, der weniger als 20 Jahre beträgt

- für ein Wahlgrab pro Jahr 1/30 der Gebühr zu 1a)
- für ein Urnenwahlgrab pro Jahr 1/20 der Gebühr zu 1b und c)

- 3. Für die Bereitstellung eines Reihengrabes
 - a) auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene unter 5 Jahren 266,00 EUR
 - b) auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene über 5 Jahre 1.796,00 EUR

- 4. Für die Bereitstellung
 - a) eines anonymen Urnengrabes 1.079,00 EUR
 - b) eines pflegefreien Urnengrabes 1.079,00 EUR

- 5. Für die Herstellung eines Grabes
 - a) für Kinder unter 5 Jahren 704,00 EUR
 - b) für Personen über 5 Jahren – bei Normalgröße des Sarges – 1.423,00 EUR
 - c) für Personen über 5 Jahren – bei Übergröße des Sarges – 1.623,00 EUR
 - d) für die Beisetzung einer Urne 704,00 EUR
 - e) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand 395,00 EUR

- 8. Für die Genehmigung
 - a) zur Errichtung und die Überwachung der Ausführung von Grabmälern und deren Abnahme 224,00 EUR
 - b) von Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Abnahme 224,00 EUR

9. Benutzung der Leichenhalle

- a) für die Unterbringung in der Leichenhalle je Tag (Tag der Einlieferung und der Beerdigung gelten als ein Tag) 42,00 EUR
- b) für die Trauerfeier 432,00 EUR

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende achtzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Zwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1, Satz 2, Bst. F und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

- a) abflusslosen Gruben 14,30 Euro/m³ Frischwasser inklusive Transport
- b) Belebungsanlagen 1,57 Euro/m³ Frischwasser inklusive Transport.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 7 Abs.6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Amtliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurde in der Ratssitzung am 09. Dezember 2014 eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Odenthal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt vom 05. Januar bis zum 22. Januar 2015, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus (im Büro des Kämmerers, 1. Stock), Altenberger-Dom-Straße 31, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung am 05. Januar 2015 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll Einwendungen im Rathaus, im Büro des Kämmerers, erheben.

“Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.”



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Ihr Team in Odenthal berät Sie gerne rund um Ihre individuelle finanzielle Zukunft. Rufen Sie einfach an und vereinbaren Sie einen Termin.

Wir machen den Weg frei.

Nähe schafft Vertrauen

VS Raiffeisenbank
Kürten-Odenthal eG

KundenServiceCenter
Telefon: 02202 70090
montags-freitags 8-18 Uhr
Internet: rb-k-o.de

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Odenthal, den 10.12.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Hinweis zum Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2015)

Die Verwaltung hat im Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 zur Mitfinanzierung der Aufwendungen des Haushaltsplanes eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von bisher 450 % auf 490 % vorgesehen. Über eine mögliche Erhöhung der Gemeindesteuern entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Haushaltsplanberatungen in seiner Sitzung am 12.03.2015. Die Steuerbescheide, die Anfang des Jahres 2015 versendet werden, werden noch auf Basis der bisherigen Hebesätze (bei der Grundsteuer B = 450 %) berechnet sein und sind daher bis

zur Entscheidung des Gemeinderates vorläufig. Sollten die Hebesätze vom Gemeinderat in geänderter Form beschlossen werden, wird die Verwaltung entsprechende Änderungsbescheide versenden.

■ Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 –Altenberg–

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 –Altenberg– gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Planziel:

– Neugestaltung der Außenanlagen im Ortsteil Altenberg

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Fortsetzung S. 12



Eva Lenk

* 2. Juni 1999 † 2. Oktober 2014

Wir trauern um unsere Schülerin Eva.

Du fehlst.

Liebe OdenthalerInnen!

Herzlich begrüßen wir Sie auf unseren Seiten. Mit dem Tod unserer Lehrerin Yvonne Fischer und unserer Schülerin Eva Lenk ist unsere Welt am Schulzentrum zutiefst erschüttert worden. Ihr Fehlen prägt unsere Schultage.

Mit unseren Nachrichten zum Jahresende wünschen wir Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2015!

Ihr Redaktionsteam pr@go

Zurückgeblickt...

Traumreisen fördern Kreativität

SV-Arbeit am Gymnasium Odenthal

Gleich 29 SchülerInnen machten sich am 3.9.2014 unter der Leitung ihrer drei SV-LehrerInnen und mit der tatkräftigen Unterstützung der Diplompädagogin Silke Rempel von der Offenen Jugendarbeit Odenthal auf den Weg zum Landgut Breibach in Kürten, um bei der alljährlichen SV-Fahrt mit viel Elan die SV-Arbeit des neuen Schuljahres zu planen. In gemeinschaftlicher Atmosphäre wurden altbewährte Konzepte wie Aktionen für die Unterstufe oder der Schülersprechtag, der Schülern dazu dient, einmal in Ruhe mit den LehrerInnen sprechen zu können, auf den Prüfstand gestellt und weiter gefestigt. Auch viele neue Ideen wurden entwickelt und wenn die Köpfe nach langen Arbeitsphasen rauchten, gab es leckere Verpflegung aus der Küche oder die schon fast traditionelle Traumreise, die bei allen für entspannte und zufriedene Gesichter sorgt. Auch ehemalige SVler kamen zahlreich zum gemeinsamen Grillen und Plaudern. Besonders erfreulich war, dass die SV durch viele neue Mitglieder

aus den Stufen 9 und 10 gewachsen ist. Nach nun schon fast drei Monaten im neuen Schuljahr blickt das Schülersprecherteam (Foto) zufrieden auf eine tolle Gruseldisko, einen erfolgreichen Schüler-



sprechtag und zuletzt die erste „Mädels-Kinonacht“ am GO zurück. Maskenparty und Sportnacht stehen nach einer kurzen Winterpause an. Die SV freut sich darauf!

Kira Luijgens & Samira Beimel

Angestrengt...

GO goes Cologne

5. Platz beim Schulmarathon 2014

Mit der Vorverlegung des jährlich stattfindenden RheinEnergie Schulmarathons um einen Monat bewiesen die Veranstalter ein glückliches Händchen: Die 275 gemeldeten Mannschaften starteten bei schönstem Laufwetter. Vom GO waren unter der Leitung von Marco Kufner und Silvia Häck diesmal drei Mannschaften dabei. Ein Team wurde dabei aus je sechs SchülerInnen, inklusive einem Ersatzläufer, gebildet. Die Marathonstrecke von knapp 42 Kilometern wurde von den LäuferInnen jeweils in Teilstücken von 5 bis 10 Kilometern bewältigt. Dadurch dass die

StarterInnen ihren Leistungsstand gut einschätzen konnten, waren alle GO-Teams sehr erfolgreich. Die Staffel um Lara Seidler, Noël Billing, Ella Neu, Jean-Luc Weselek, Julia Bloching, Janek Heuser und Chiara Schulte-Strathaus belegte mit 3 Stunden 41 Minuten den 111. Platz. Malte Käsbach, Jan Ligtenberg, Alessa Floßbach, Justus Heuser, Niklas Vogt, Jonas Wanders und Richard Hildenstab erreichten einen tollen 65. Platz. Am erfolgreichsten war die Staffel mit Fabian Kurth, Jan Ohligschläger, Felix Hagedorn, Jonas Stegh, Lukas Schmidt, Nico Schaft und Lena Franken, die einen grandiosen 5. Platz für das GO erlief! Aber nicht nur auf Grund der tollen Ergebnisse wird dieser Tag allen Beteiligten noch lange in Erinnerung bleiben, sondern besonders wegen der ausgelassenen und fröhlichen Stimmung, die beim Lauf, der im Rahmen des Köln Marathons stattfand, auf und neben der Strecke herrschte. *Julia Schmid*

Grand-Prix Gefühl am GO

GO räumt bei Seifenkistenrennen ab

Am 13.9.2014 fand in Köln-Porz-Elsdorf das 5. Elsdorfer Seifenkistenrennen mit insgesamt 34 TeilnehmerInnen statt. Organisiert wurde das Spektakel von den „Seifenkistenfreunden Porz-Elsdorf e.V.“. Das GO war in den Rennklassen „bis 14 Jahre“ und „Ladies Cup“ vertreten. Niklas Wurth konnte nach wackerer Fahrt den vierten Platz erreichen, während Greta Schmolke (Foto) nach blitzsauberer Fahrt sogar den Pokal für den ersten Platz in trockene Tücher brachte. Die AG-Leiter Wolfgang Steinhauer und Nicolai Schramm zeigten sich dementsprechend stolz. Schramm resümiert: „Es war schon

während der AG-Arbeit eine Freude, so motivierte Kinder beim Bau der Seifenkiste zu unterstützen und zu erle-



ben, wie der Zusammenhalt der Gruppe bei den Probefahrten immer größer wurde. Letzten Endes ist es dieser tollen Gruppendynamik zu verdanken, dass wir – sozusagen als krönender Abschluss – im September so erfolgreich am Rennen in Porz teilnehmen konnten. Herr Steinhauer und ich freuen uns auf die nächste Seifenkisten-AG!“
Kilian Piepenburg

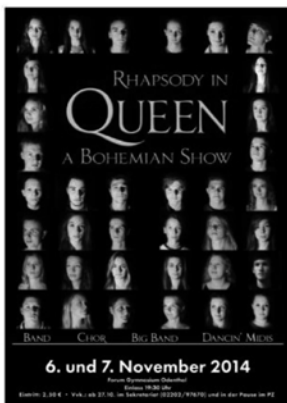
Aufgeführt...

Rhapsody in Queen

Musikprojekt lässt Queen auferstehen

Es war eine Show der Superlative, die Musikbegeisterte der Stufen acht bis zwölf am 6. und 7. November mit Chor, Band und Big Band auf die Bühne des Forums brachten. Bei Hits wie „Somebody To Love“, „Bohemien Rhapsody“ und „We Are The Champions“ war die berühmte Band der 80er Jahre plötzlich wieder ganz lebendig. Bereits im September waren die Projektbeteiligten unter der Leitung der beiden Musiklehrer Christiane Schauß-Schneider und Tim Schneider im Rahmen des Altenberger Kultursommers auf Schloss Strauweiler aufgetreten und hatten so einen Vorgeschmack auf den Abschlussauftritt ermöglicht. Im Einklang mit den gefühlvollen und gitarrenlastigen Stücken

performte die Tanzgruppe *Dancin' Midis* des Tanzstudios Dance In aus Bergisch Gladbach, die bereits 2011 bei der Michael Jackson-Show mit-



gewirkt hatten. Gemeinsam lieferten sie eine überzeugende Show ab. Chantal Würschinger, die nicht nur im Chorsang, sondern auch die Show moderierte, sagt: „Auch wenn es Situationen gab, in denen ich an einer gelungenen Show gezweifelt habe, war ich von beiden Auftritten überwältigt. Es war ein erfolgreicher Abschluss und die vielen und sehr intensiven Proben haben sich gelohnt! Ich bin

stolz darauf, ein Teil dieses Projektes gewesen zu sein“.
Leah Rothe

Jugend.Kultur.Preis NRW

GoVision Community beim SEE YOU-Festival in Bergisch Gladbach

Am 19. September endete das SEE YOU-Festival 2014 im Bergischen Löwen mit einer großen Show. Mit „CatsRGrey“ und „Uncharted“ hatten sich gleich zwei Bands aus der GOVision Community um den Jugend.Kultur.Preis NRW und somit auch um 15.000€ Preisgeld beworben. Viele begeisterte Zuschauer unterstützten die Auftritte der 150 Bands aus über 80 Kommunen. Dass die beiden GO-Bands schlussendlich nicht zu den 12 Gewinnern gehörten, konnte die Begeisterung von Musiklehrer Tim Schneider um nichts schmälern: „Es war grandios zu sehen, wie selbstständig unsere SchülerInnen ihre Teilnahme am Wettbewerb organisiert haben. In diesem Fall ist Dabeisein wirklich alles!“ Der Jugendkulturpreis wird seit 1990 alle zwei Jahre von der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste und der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW verliehen, um die „beispielhafte Kulturarbeit von und mit Kindern und Jugendlichen zu fördern“ (LKD).
Kira Luitjens

Angezettelt...

Helfen statt Gaffen

Schulsanitätsdienst für das GO

Ein Kind fällt beim Fußball hin, ein anderes schlägt sich ein Knie beim Seilspringen auf. Bis jetzt war die Versorgung solcher kleinerer Verletzungen am Schulzentrum eine Aufgabe der Sekretärinnen und der LehrerInnen. Doch



jetzt haben sich einige SchülerInnen aus den Stufen 9 bis 12 unter der Leitung der Lehrerinnen Anke Rehbock und Saskia Müller zusammengefunden, um einen eigenen Sanitätsdienst ins Leben zu rufen. Die Ausbildung der ErsthelferInnen durch den Malteser Hilfsdienst beginnt bereits Mitte Januar. Neben der Entlastung für das Kollegium sieht Anke Rehbock in dem Projekt eine „gute Möglichkeit, unter den Schülern die soziale Verantwortung zu stärken.“ Dem Dienst wird bis zu seinem Anlaufen im Januar ein Raum zur Verfügung gestellt werden, in den in Zukunft SchülerInnen kommen können, um ihre Blessuren versorgen zu lassen.
Jonas Schäfer & Robin Schmelzkopf

Demenz in Action

Durch Projekttag Demenz verstehen

Großeltern erkennen plötzlich ihre Enkel nicht mehr oder sogar Eltern ihre Kinder. Das ist wohl einer der Alpträume jedes Menschen. Und doch ist „Demenz“ für viele Schüler ein zwar gefürchtetes

Fremdwort, über dessen Bedeutung wissen aber viele kaum etwas. Diesem Unwissen soll am GO nun das in dieser Form erstmalig durchgeführte Projekt „Demenz in Action“ entgegenwirken, dessen Ziel es ist, „das Thema ‚Demenz‘ aktiv zu erarbeiten und zu erfahren“, wie die betreuende Biologielehrerin Anke Rehbock erläutert. In den Tagen vom 27. bis zum 29.1.2015 nehmen alle SchülerInnen der Stufe 9 daher in der Unterrichtszeit an unterschiedlichen Aktivitäten teil. Dazu gehören eine Filmvorführung und Fachvorträge zu den Themen „Demenz – das Krankheitsbild“ und „Umgang mit Demenzerkrankten“ von Experten des Demenz-Servicezentrums Bergisches Land, mit dem das GO bei dieser Aktion eng zusammenarbeitet. Außerdem gibt es zum Beispiel auch Mitmach-Workshops, ein Filmprojekt und einen Besuch im Seniorenzentrum St. Pankratius in Odenthal. Zwischen diesen und anderen Aktivitäten können die SchülerInnen individuell und je nach persönlichem Interesse wählen. Die Ergebnisse werden am letzten Projekttag im PZ präsentiert.
Jonas Schäfer

Shakespeare am GO

GO on stage präsentiert:



Notiert...

Gymnasium bleibt vierzünftig

Nach der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 19.11.2014 steht fest, dass unser Gymnasium bei gleichbleibenden Anmeldezahlen weiterhin vierzünftig sein wird. Das breite Fach- und AG-Angebot kann somit erhalten bleiben.

Termine auf einen Blick...

22.12.2014: Weihnachtsferien ☺

28.1.2015: Premiere „Der Sturm“, weitere Vorstellungen am 29. und 30.1. jeweils um 19.30 Uhr im Forum. Karten: 02202/97670.

Hierzu soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden.

Der vorgenannte Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, landschaftspflegerischer Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe I) liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 07.01.2015 bis einschließlich Montag, den 09.02.2015

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

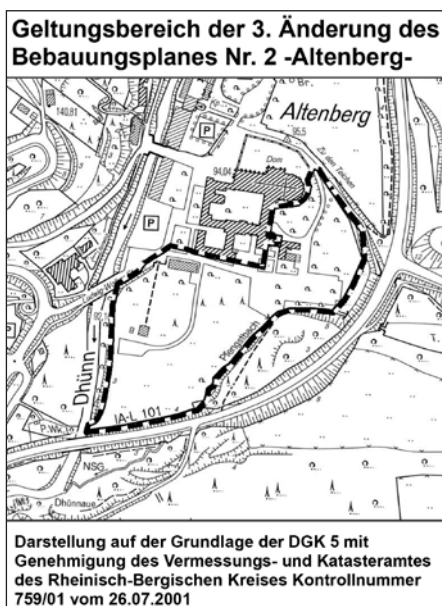
zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Bedenken können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Ausschuss für Plänen und Bauen der Gemeinde Odenthal.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 –Altenberg–, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 05. Dezember 2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske



■ Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntgabe von Ort und Zeit der Öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Plänen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2013 die Aufstellung der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– und in seiner Sitzung am 30.10.2014 die Aufstellung der 13. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Ausschuss für Plänen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2013 den Verzicht auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die öffentliche Auslegung der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– sowie am 30.10.2014 die Durchführung des Teilnahmeverfahrens zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen

Planziel:

– Umwandlung von Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft in private Grünfläche für den südlich der Wohnbebauung (Wingensiefener Straße 23-37) dargestellten Bereich zwecks Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung BauNVO.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hierzu soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt werden.



Die vorgenannten Entwürfe der Bebauungsplan- und der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründungen inkl. Umweltberichte und

der artenschutzrechtlichen Prüfung liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 07.01.2015 bis einschließlich Montag, den 09.02.2015

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Bedenken können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Rat der Gemeinde Odenthal.

Bekanntmachungsanordnung:

Die jeweiligen Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch–, 23. Änderung und der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB der v.g. Bauleitplanverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 21. November 2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch–

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 die 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist beigefügt eine Begründung.

Planziel

Planziel der 32. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich der Bergstraße 66 im Ortsteil Glöbusch in Anlehnung an die bereits vorhandene Bebauung.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 04.11.2014 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 -Glöbusch- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 32. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 -Glöbusch- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags
 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) ergehen folgenden Hinweise:

- 1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Odenthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
- 4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 7. November 2014
 Der Bürgermeister
 gez.: Roeske



■ Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II -Blecher-

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II -Blecher- gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Planziel:

- Die städtebauliche Umgestaltung der Bau- und Erschließungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/II im Bereich der Straße „Am Telegraf“ im Ortsteil Blecher.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hierzu soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt werden.

Der vorgenannte Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe I) und eine schalltechnische Untersuchung liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 07.01.2015 bis einschließlich Montag, den 09.02.2015 im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
 von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Bedenken können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Rat der Gemeinde Odenthal.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7/II –Blecher-, 5. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 03. November 2014

Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 –Obererberich–

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 –Obererberich– gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Planziel:

– Ausweisung einer überbaubaren Fläche im Bereich des Schlehdornweges im Ortsteil Erberich zwecks Errichtung eines Einfamilienhauses.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hierzu soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden.

Der vorgenannte Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, der landschaftspflegerische Fachbeitrag und die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 07.01.2015 bis einschließlich Montag, den 09.02.2015

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 –Obererberich–



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Bedenken können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 40 –Obererberich–, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 24. November 2014

Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B –Bergisch Gladbacher Straße– gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B –Bergisch Gladbacher Straße– als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung, die FFH-Vorprüfung und die Artenschutzprüfung Stufe I.

Planziel

Ziel der Planung ist es, in einem bestehenden Mischgebiet der zentralen Ortslage Odenthals die Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung zur Stärkung des Ortskerns innerhalb der Gemeinde Odenthal zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2014 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B –Bergisch Gladbacher Straße– gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B –Bergisch Gladbacher Straße– wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

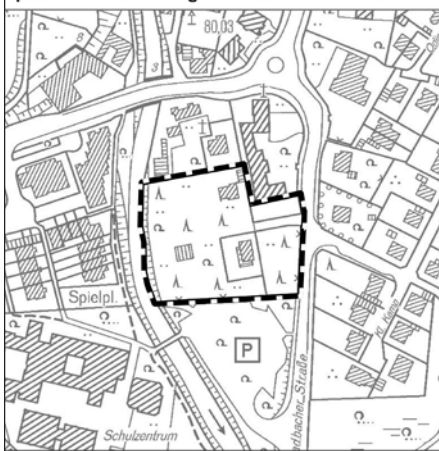
Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) ergehen folgenden Hinweise:

- 1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW. S. 878), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegen-

über der Gemeinde Odenthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B -Bergisch Gladbacher Straße-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
- 4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 10. Dezember 2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 -Scheuren- gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 71 -Scheuren- als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung und die Artenschutzprüfung Stufe I.

Planziel

Städtebauliches Ziel ist es, im Rahmen der Planung ein Wohngebiet zu entwickeln in Verträglichkeit mit der Umwelt und Realisierung einer zeitgerechten Architektur, die Einzel- und Doppelhäusern in einer offenen Bauweise zulassen sollen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2014 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 -Scheuren- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 71 -Scheuren- wird während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) ergehen folgenden Hinweise:

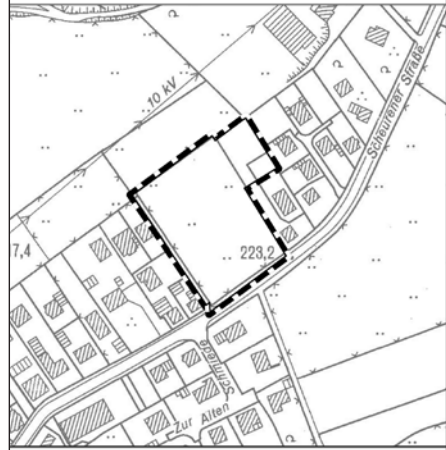
- 1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Odenthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
- 4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 10. Dezember 2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 -Scheuren-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

■ Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Altehufo 2-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 die 3. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Altehufo 2- als Satzung beschlossen. Der Innenbereichssatzung ist beigefügt eine Begründung.

Planziel

Planziel der 3. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil –Altehufe 2– ist die Einbeziehung eines Grundstückes in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung zwecks Bebauung.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 04.11.2014 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil –Altehufe 2– gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 3. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Altehufe 2- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) ergehen folgenden Hinweise:

1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Odenthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 07. November 2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

Geltungsbereich der 3. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Altehufe 2- gem. § 34 (4) BauGB



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen an Weiberfastnacht

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfg NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jeweils für Weiberfastnacht ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbebetriebe oder Privathaushalte tätig sind.

2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Odenthaler Strasse von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Strasse) und der Hausnummer 19 (hinter der Einmündung zu Im Sonnenberg). Auf der St.- Engelbert- Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zur Kreuzung Kirchweg. Das Verbot erstreckt sich auf die alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toiletteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Be-

nutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/ die Glasbehältnis(se) daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/ werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Am Weiberfastnachtstag wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird, durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeifahrenden Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallentsorgung zu Reifenschäden führen. Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erheb-

liches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.- Engelbert- Str. war regelmäßig, schon nach kurzer Zeit von einem Scherbenmeer übersät.

Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfallentsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust bis hin zur spontanen Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Voiswinkeler Straßenkarneval.

Im einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderer Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter

der Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner und Zugteilnehmer, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55.60.62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen- VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden

Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den oben aufgeführten Bereich der Odenthaler Str. und der St.- Engelbert-Str. des Ortsteils Voiswinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund der Gefahren für so bedeutende Individual - Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Kla-

ge beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein- Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die

Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 21.11.2013
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Bekanntmachung

Die folgende Grabstätte wird gem. § 26 der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal in der z. Zt. geltenden Fassung eingeebnet und eingesät, sofern sich keine Berechtigten melden:

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Verstorbener	Berechtigter	Ablauf
Selbach	3	18-19	Sewerin, Ilse	unbekannt	16.08.2014

Odenthal, 11.11.2014
Der Bürgermeister
gez.: Roeske



**Konzept
Immobilienpflege**
Rund um Haus & Garten

◆ Hausmeisterdienste	◆ Laubentfernung
◆ Reinigung von Dach- und Bodenrinnen	◆ Instandhaltung von Gartenmöbeln

André Mathies
Telefon 0 22 02/29 89 532
info@konzept-immobilienpflege.de
www.konzept-immobilienpflege.de



**HEIZUNG
SANITÄR
ELEKTRIK**



UDO TANG, DIPL.-ING.
SCHLINGHOFENER STR. 39-41, 51519 ODENTHAL
TEL 02174 45 47, FAX 02174 4 12 48
MAIL@UDOTANG.DE, WWW.UDOTANG.DE

Containerservice mit Erfahrung



www.reloga.de



RELOGA GmbH
- Niederlassung Leverkusen -
Robert-Blum-Straße 8
51373 Leverkusen
Tel. 0800 600 2003

Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Entsorgung.

Ob Bauschutt, Grünschnitt oder Wertstoffe: Die RELOGA hat auf jeden Fall den passenden Container.

reloga
sicher*sauber*schnell

REMONDIS®

Ihr Entsorgungspartner
im Rheinisch-Bergischen
und Oberbergischen Kreis.



- Hausmüll-, Bio- und Papierentsorgung
- Wertstoffsammlung und -aufbereitung
- Kühlgeräte-, Altmetall- und Elektroschrott-Sammlung
- Baustellen-Komplett-Entsorgung
- Entsorgung von Abfällen und Sonderabfällen aus Industrie, Handel und Gewerbe

Wir haben für jede Aufgabe das richtige Sammelsystem. Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!

Unsere Hotlines für Sie:
Burscheid: 0 21 74/76 26-0
Overath: 0 22 06/6 00-50



BERNDKRAUS

Finanzierung Altersvorsorge Immobilien
Vermittlung ist Vertrauenssache

Scherfbachtalstraße 73 | 51519 Odenthal | Tel. 02202/9790158
info@berndkraus.com | www.berndkraus.com

TÖNNIES *Erfrischend mehr* Altenberger-Dom-Str. 42
51519 Odenthal



Telefon 0 22 02 / 75 57
Telefax 0 22 02 / 7 15 02

Lebensmittel

service@rewe-odenthal.de

Getränke

Catering

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag
von 7.00 - 22.00 Uhr

Gerfer
Transporte GmbH


**Eine
Sorge
wenigerfer.**

Ihr Entsorger in Köln
und dem Bergischen Kreis.



www.gerfer.com

Selbst-Anlieferungen: Mo. - Fr. 7:00-17:00 und Sa. 7:00-12:30
Oberbech 8 · 51519 Odenthal und Poll-Vingster Str. 152 · 51105 Köln




Willkommen in unserer Urlaubs-Filiale.

Einzigartig: unsere neue
Online-Beratung
per Video, Sprache oder Chat.



 **Kreissparkasse
Köln**
www.ksk-koeln.de

Persönlich und online. Wir sind gerne für Sie da. Ihre Kontoführung, Privatkredite, Wertpapiergeschäfte und auch Altersvorsorge können Sie persönlich mit unseren Beratern besprechen. Mit unserer Online-Beratung per Video und Chat sind wir auch bei Ihnen Zuhause oder an einem anderen Ort Ihrer Wahl für Sie da. Das ist bequem, sicher und so weltweit einzigartig.
Wenn's um Geld geht –  Kreissparkasse Köln.



Gut versorgt mit bergischer Energie.

Im Bergischen zu Hause

Wir liefern die Energie dazu. Wenn Sie im Bergischen das Licht einschalten, die Erdgasheizung aufdrehen oder anderweitig Energie nutzen: Die BELKAW sorgt tagtäglich mit ihren Leistungen für ein behagliches Zuhause.

BELKAW – Aktiv im Bergischen



BELKAW